KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 527 endg.

Brüssel, den 13. Dezember 1991

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über gemeinsame Vermarktungsnormen für Thunfisch- und Bonitokonserven

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Im Rahmen der Arbeiten des Rates, die am 21. Juni 1989 zur Annahme der Verordnung (EWG N 2136/89) führten, und die gemeinschaftliche Normen für die Vermarktung von Sardinenkonserven festlegt, hielten es mehrere Mitgliedstaaten und die Kommission für angebracht, die Regelung auf andere Fischereierzeugnisse und zwar in erster Linie auf Thunfisch- und Bonitenkonserven auszudehnen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf dient der Verwirklichung dieses Ziels, indem - ausgehend von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates - über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse, der sich wiederum auf die Artikel 42 und 43 des Vertrages stützt - gemeinsame Vermarktungsnormen für Thunfisch- und Bonitenkonserven festgesetzt werden, die in der Gemeinschaft als Konsumware in den Verkehr gebracht werden. Im allgemeinen beeinträchtigen diese Normen, die ausschliesslich das Enderzeugnis betreffen, nicht die bestehenden oder in Ausarbeitung befindlichen Rechtsvorschriften insbesondere hinsichtlich der verschiedenen, als Ausgangsstoffe für dieses Enderzeugnis verwendeten Zutaten, die Hygienevorschriften für den Gesundheitsschutz und die Unterrichtung des Verbrauchers durch eine entsprechende Etikettierung. Die Normen zielen im wesentlichen darauf ab, den Markt klarer, durchsichtiger und stabiler zu gestalten und dementsprechend sowohl unverfälschte Wettbewerbsbedingungen auf dem gemeinschaftlichen Markt zu gewährleisten als auch die Rentabilität der gemeinschaftlichen Thunfisch produktion zu verbessern.

Um die erforderliche Markttransparenz im Interesse der gemeinschaftlichen Thunfischerzeugung und der Verbraucher sicherzustellen, sieht der Normenentwurf u.a. präzise Bestimmungen hinsichtlich der Verkaufsbezeichnungen der betreffenden Erzeugnisse und ein Vermarktungsverbot vor, wenn die Vorschriften nicht beachtet werden. In diesem Zusammenhang sind in einer Liste die Arten festgelegt, die unter der Bezeichnung Thun und Boniten vermarktet werden können.

Die - nicht erschöpfende - Aufzählung der handelsüblichen Aufmachungsformen für jede Thun- und Bonitenfischart und der zulässigen Aufgüsse oder anderer Zubereitungen gestattet es ferner, die Verkehrsbezeichung der Enderzeugnisse zur besseren Unterrichtung des Verbrauchers auf die Art der angebotenen Zubereitung abzustimmen.

In Verfolgung des Zieles der Marktdurchsichtigkeit wird gleichfalls vorgesehen, daß die Warenbezeichnung zwingende Angaben zum Fischgehalt umfasst.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) Nr. / DES RATES

vom

über gemeinsame Vermarktungsnormen für Thunfisch- und Bonitokonserven

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse(1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3571/90(2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 sieht die Möglichkeit vor, für Fischereierzeugnisse in der Gemeinschaft gemeinsame Vermarktungsnormen festzulegen, um insbesondere Erzeugnisse minderer Handelsqualität vom Markt fernzuhalten und die Handelsbeziehungen auf der Grundlage eines lauteren Wettbewerbs zu erleichtern.

Die Festsetzung derartiger Normen für Thunfisch- und Bonitokonserven dürfte die Rentabilität der Thunfischerzeugung in der Gemeinschaft sowie die entsprechenden Marktverträge verbessern und den Absatz der Erzeugnisse erleichtern.

Aus Gründen einer ausreichenden Markttransparenz ist festzulegen, daß die betreffenden Erzeugnisse ausschließlich aus Fischen bestimmter Arten zubereitet werden dürfen.

---

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31.12.1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17.12.1990, S. 10.

Um eine absolut eindeutige Verkehrsbezeichnung der betreffenden Erzeugnisse zu gewährleisten, ist genau festzulegen, in welchen Aufmachungsformen sie in den Verkehr gebracht werden und wie die verwendeten Aufgüsse zu bezeichnen sind. Die entsprechenden Vorschriften dürfen jedoch nicht so restriktiv sein, daß sie neue Erzeugnisse, die auf dem Markt angeboten werden könnten, ausschließen.

In der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür(3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/395/EWG(4), und in der Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen(5), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/891/EWG(6), wurden die für eine zuverlässige Unterrichtung des Verbrauchers über den Inhalt der Behältnisse und damit die für den Verbraucherschutz erforderlichen Angaben festgelegt. Für Thunfisch- und Bonitokonserven ist darüber hinaus die Verkehrsbezeichnung der Erzeugnisse je nach Art der angebotenen Handelsaufmachung oder Zubereitung und gegebenenfalls nach Art des verwendeten Aufgusses festzulegen. Auf dem Etikett der betreffenden Erzeugnisse sollte obligatorisch der Fischgehalt der Konserve angegeben sein. Die Verkehrsbezeichnung "im eigenen Saft" ist genau zu definieren.

Mit der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen(7) soll die Harmonisierung der Hygienevorschriften für die Vermarktung von Fischereierzeugnissen in der Gemeinschaft und somit der Schutz der Volksgesundheit gewährleistet werden. Diese Vermarktungsnormen sind unbeschadet der geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

---

(3) ABl. Nr. L 33 vom 8.2.1979, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 186 vom 30.6.1989, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 46 vom 21.2.1976, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 311 vom 4.11.1978, S. 21.
(7) ABl. Nr. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

Die Kommission sollte damit betraut werden, die gegebenenfalls erforderlichen technischen Durchführungsmaßnahmen zu erlassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

ARTIKEL 1

Diese Verordnung legt die Normen fest, die innerhalb der Gemeinschaft für die Vermarktung von Thunfisch- und Bonitokonserven gelten.

ARTIKEL 2

1. *Die Verkehrsbezeichnung für Thunfisch- oder Bonitokonserven gemäß Artikel 5 darf ausschließlich von Erzeugnissen geführt werden, die die nachstehenden Anforderungen erfüllen:*

   1) *Thunfischkonserven:*
      - *Sie müssen unter die KN-Codenummern 16 04 14 10 und ex 16 04 20 70 fallen;*
      - *sie müssen ausschließlich aus Fischen der in Absatz I der Anhangs dieser Verordnung aufgeführten Arten zubereitet worden sein;*

   2) *Bonitokonserven:*
      - *Sie müssen unter die KN-Codenummern 16 04 14 90, ex 16 04 20 50, 16 04 19 30, ex 16 04 20 70, ex 16 04 19 99 und ex 16 04 20 90 fallen;*
      - *sie müssen ausschließlich aus Fischen der in Absatz II des Anhangs dieser Verordnung aufgeführten Arten zubereitet worden sein.*

2. *Die Mischung verschiedener Fischarten in einem Behältnis ist in jedem Fall untersagt. Zubereitungen aus Thunfisch- oder Bonitofleisch, bei dem die muskuläre Struktur aufgelöst ist, können jedoch das auf dieselbe Weise behandelte Fleisch anderer Fische enthalten, sofern der Anteil an Thunfisch oder Bonito oder einer Mischung von beiden mindestens 25 v.H. des Gesamtgewichts beträgt.*

ARTIKEL 3

1. *Enthält die Verkehrsbezeichnung gemäß Artikel 5 die nachstehenden Angaben über die Handelsaufmachung des Erzeugnisses, so gelten für diese Angaben folgende Definitionen:*

   i) *ganze Scheibe: Das querzerteilte Muskelfleisch ist in Form einer ganzen Scheibe aufgemacht, die aus einem einzigen Stück besteht oder sich aus einem oder mehreren, fest gepackten Stücken Fischfleisch zusammensetzt. Die Fischscheibe muß auf beiden Seiten eine regelmäßige Oberfläche aufweisen, die parallel zum Boden des Behältnisses liegt.*

   Die Konserve darf Schnitzel bis zu einer Menge von 18 % der Fischeinwaage enthalten.

   Wird das Muskelfleisch jedoch roh eingedost, so darf die Konserve keine Schnitzel enthalten. Es darf jedoch zur vollständigen Füllung des Behältnisses gegebenenfalls ein Stück Fischfleisch hinzugefügt werden.

   ii) *Bruchstücke: Fleischstücke, deren ursprüngliche Muskelstruktur erhalten ist und deren Mindestabmessung nicht weniger als 1,2 cm betragen darf.*
   Die Konserve darf Schnitzel bis zu einer Menge von 30 % der Fischeinwaage enthalten.

   iii) *Filets:*
   a) *Muskelstreifen aus parallel zur Mittelgräte abgelöstem Muskelfleisch, ohne Haut, in der Dose passend in Längsrichtung angeordnet.*

   b) *Muskelstreifen aus der Bauchpartie, ohne Haut, in der Dose passend in Längsrichtung angeordnet. In diesem Fall können die Filets auch als "Bauchstreifen" bezeichnet werden.*

   iv) *Schnitzel : Kleine Fleischstückchen unterschiedlicher Grösse.*

2. *Jede andere Aufmachungsform als die oben genannten und jede andere Zubereitungsart ist zugelassen, sofern sie in der Verkehrsbezeichnung deutlich angegeben wird.*

ARTIKEL 4

Ist die zugesetzte Aufgußflüssigkeit Bestandteil der Verkehrsbezeichnung, so sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- *Die Bezeichnung "in Olivenöl" ist Erzeugnissen vorbehalten, denen ausschließlich Olivenöl, jede Mischung mit anderen Ölen ausgenommen, zugesetzt wurde.*

- *Die Bezeichnung "im eigenen Saft" ist Erzeugnissen in eigenem Saft (beim Garen gebildete Flüssigkeit), Salzlösung oder Wasser, gegebenenfalls unter Zusatz von Kräutern, Gewürzen oder aromatisierenden Substanzen vorbehalten.*

- *Die Bezeichnung "in Pflanzenöl" ist Erzeugnissen vorbehalten, für die raffinierte Pflanzenöle oder Mischungen verwendet wurden.*

- *Jede zugesetzte Aufgußflüssigkeit ist entsprechend ihrer handelsüblichen Bezeichnung eindeutig anzugeben.*

ARTIKEL 5

1. *Unbeschadet der Richtlinien 79/112/EWG und 76/211/EWG muß die Verkehrsbezeichnung auf den fertig verpackten Thunfisch- und Bonitokonserven folgende Angaben enthalten:*

   a) *für die in Artikel 3 Nummer 1 beschriebenen Aufmachungsformen:*
      - *Art des verwendeten Fisches (Thunfisch oder Bonito),*
      - *Handelsaufmachung des Fisches auf der Grundlage der betreffenden Bezeichnung gemäß Artikel 3. Bei der in Artikel 3 Nummer 1 Ziffer i beschriebenen Handelsaufmachung*

ist diese Angabe jedoch fakultativ.

- *Bezeichnung der zugesetzten Aufgußflüssigkeit unter Beachtungen der Bedingungen gemäß Artikel 4.*

b) für die in Artikel 3 Nummer 2 beschriebenen Aufmachungsformen:

- *Art des verwendeten Fisches (Thunfisch oder Bonito)*
- *Besonderheit der Fischzubereitung.*

2. Unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften im vorstehenden Absatz und insbesondere der Artikel 7 und 8 der Richtlinie 79/112/EWG ist die Fischeinwaage, ausgedrückt in Gramm oder in v.H., nach der Angabe des verwendeten Fisches (Thunfisch oder Bonito) in der Liste der Zutaten ausdrücklich anzugeben.

3. Bei der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 bzw. 2 festgelegten Verkehrsbezeichnung für Thunfischkonserven bzw. Bonitokonserven dürfen in keinem Fall die Worte "Thunfisch" und "Bonito" zusammen erscheinen.

4. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2 und Absatz 3 dieses Artikels dürfen der verwendete Fisch (Thunfisch oder Bonito) sowie die betreffende Art, wenn dies bestehender Handelsbrauch ist, in der Verkehrsbezeichnung mit dem Namen bezeichnet werden, der in dem Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, üblicherweise verwendet wird.

5. Ausschließlich Konserven, die in den Aufmachungsformen gemäß Artikel 3 Nummer 1 Ziffer i mit der in Artikel 4 zweiter Gedankenstrich genannten Aufgußflüssigkeit in den Verkehr gebracht werden, dürfen die Bezeichnung "im eigenen Saft" tragen.

ARTIKEL 6

Die Vermarktungsnormen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der Normen der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen.

ARTIKEL 7

Die Kommission erläßt, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 die Durchführungsmaßnahmen zur vorliegenden Verordnung.

ARTIKEL 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1992.

Gelagerte Erzeugnisse, die vor dem ..... etikettiert wurden, können jedoch bis zum ..... vermarktet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am *Im Namen des Rates*

A N H A N G

I. THUNFISCH

1. Arten der Gattung Thunnus
   a) Weißer Thun (Thunnus alalunga)
   b) Gelbflossenthun (Thunnus (neothunnus) albacares)
   c) Roter Thun (Thunnus thynnus)
   d) Großaugenthun (Thunnus (parathunnus) obesus)
   e) Andere Arten der Gattung Thunnus

2. Echter Bonito
   (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis)

II. BONITO

1. Arten der Gattung Sarda
   a) Pelamide (Sarda sarda)
   b) Pelamide des östlichen Pazifik (Sarda chiliensis)
   c) Pelamide des Indischen Ozeans (Sarda orientalis)
   d) Andere Arten der Gattung Sarda

2. Arten der Gattung Euthynnus (falscher Bonito), mit Ausnahme der Art Euthynnus (Katsuwonus) pelamis
   a) Euthynnus alleteratus
   b) Euthynnus affinis
   c) Euthynnus lineatus
   d) Andere Arten der Gattung Euthynnus

3. Arten der Gattung Auxis
   Fregattmakrele (Auxis thazard)

ISSN 0254-1467

KOM(91) 527 endg.

DOKUMENTE

DE **03**

Katalognummer : CB-CO-91-582-DE-C

ISBN 92-77-78780-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg